

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1967

Geschäftszahl

0107/67

Rechtssatz

Für Gegenschriften, die entgegen der Bestimmung des § 36 Abs 4 VwGG 1965 nicht in doppelter Ausfertigung überreicht und daher in das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht einbezogen worden sind, kann Kostenersatz nicht zugesprochen werden.